

Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze am Neckar

vom 19. Februar 2001 in der Fassung vom 1. März 2004

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Zweckbestimmung	2
§ 4 Zulassung	2
§ 5 Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses	2
§ 6 Anlegebedingungen	3
§ 6a Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 9 Benutzungsgebühren	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 19. Februar 2001 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Stocherkahnliegeplätze am Neckar als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stocherkahnliegeplätze

- "Bismarckstraße",
- "Hermann-Kurz-Straße",
- "Hölderlinturm" und
- "Wöhrdstraße".

§ 3

Zweckbestimmung

Die in § 2 aufgeführten Liegeplätze dienen der ordnungsgemäßen Unterbringung der Stocherkähne während der Saison. Eine Saison beginnt am 01. April und endet am 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 4

Zulassung

Die Benutzung eines Stocherkahnliegeplatzes bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisonen erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

§ 5

Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. wiederholt gegen die Anlegebedingungen (§ 6) verstoßen wird;
2. die fälligen Gebühren (§§ 7 ff) trotz Mahnung nicht bezahlt werden;
3. wiederholt gegen die Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird;
4. der Liegeplatz an Dritte vermietet oder sonst überlassen wird.

(2) Wird die Überlassung widerrufen, ist der Stocherkahn unverzüglich zu entfernen.

(3) Der Liegeplatzinhaber kann das Nutzungsverhältnis jeweils zum Ende der Saison durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beenden.

§ 6

Anlegebedingungen

- (1) Die Stocherkähne müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird. Geflutete oder schadhafte Kähne sind innerhalb von zwei Wochen trocken zu legen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.
- (2) Der Stocherkahn ist auf beiden Außenseiten des Bugs mit der von der Stadt festgelegten Erkennungsnummer in arabischen Ziffern (mind. 10 x 10 cm groß) zu versehen. Die Erkennungsnummer muss vom Ufer aus deutlich sichtbar und lesbar sein.
- (3) Die Stocherkähne sind am Liegeplatz mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein müssen, zu sichern.
- (4) Durch die Benutzung des Stocherkahnes, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen), darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm verursacht werden. Die Sitzbretter sind nach der Benutzung des Kahns unverzüglich abzubauen und zu sichern.
- (5) Die Stocherkähne müssen bis spätestens 23.00 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.
- (6) Durch den Stocherkahnbetrieb entstandener Abfall muss eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (7) Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzungsberechtigten oder Dritten durch die Benutzung des Liegeplatzes entstehen, es sei denn, diese werden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Bedienstete der Stadt verursacht.

§ 6a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1, Satz 2 geflutete oder schadhafte Kähne nicht innerhalb von zwei Wochen trocken legt bzw. vom Liegeplatz entfernt.
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Stocherkahn nicht an beiden Außenseiten des Bugs mit der von der Stadt festgelegten Erkennungsnummer in arabischen Ziffern (mind. 10 x 10 cm groß) versieht.
3. entgegen § 6 Abs. 3 die Stocherkähne am Liegeplatz nicht mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen ist, sichert.
4. entgegen § 6 Abs. 4, Satz 1 durch die Benutzung des Stocherkahns, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen) mehr als den Umständen unvermeidbaren Lärm verursacht.
5. entgegen § 6 Abs. 5 nach 23.00 Uhr den Stocherkahn befestigt, die Sitzbretter abbaut und den Stocherkahn nicht verläßt.
6. entgegen § 6 Abs. 6 den durch den Stocherkahnbetrieb entstandenen Abfall nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €, geahndet werden.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Für die Überlassung eines Stocherkahnliegeplatzes an den in § 2 genannten Liegeplätzen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Gebührensschuldner ist der Inhaber der Zulassung.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Zulassung zur Benutzung der Liegeplätze durch die Universitätsstadt Tübingen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen pro Saison und je Liegeplatz:

- "Bismarckstraße"	25,00 Euro
- "Hermann-Kurz-Straße"	76,00 Euro
- "Hölderlinturm"	160,00 Euro
- "Wöhrdstraße"	160,00 Euro

§ 10

Inkrafttreten ¹⁾

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 19. Februar 2001

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 46 vom 24.02.2001, geändert durch 1. Satzung vom 01.03.2004 (Schwäb. Tagblatt Nr. 55 vom 06.03.2004)